



1
2

1716

1716

1716

1716

1716

Die
Verfassungsurkunde

des
Königreichs Sachsen

vom 4. September 1831

sonst und jetzt,

nebst Nachrichten

über

Zeit und Dauer der Landtage und ihre Directorien

von dem Abgeordneten

Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn,

Bürgermeister in Zittau.



Dresden,

Druck von C. C. Meinhold & Söhne,
Königl. Hofbuchdruckerei.

1881 * 2500

D

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

I.

**Die Verfassungsurkunde
des Königreichs Sachsen**

vom 4. September 1831

sonst und jetzt.



1*

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Uebersicht

des Inhalts der Verfassungsurkunde.

(Nach ursprünglicher Fassung.)

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

			Seite
§ 1.	1.	Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben	11
§ 2.	—	Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone	12
§ 3.	—	Regierungsform	12
§ 4.	2.	Vom König	12
§ 5.	—	„	12
§ 6.	—	Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses	12
§ 7.	—	Fernere Erbfolge	13
§ 8.	—	Volljährigkeit des Königs	13
§ 9.	—	Regierungsverwesung	13
§ 10.	—	Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger	13
§ 11.	—	Anordnung derselben für den König	13
§ 12.	—	Gewalt des Regierungsverwesers	14
§ 13.	—	Dessen Aufenthalt und Aufwand	14
§ 14.	—	Regentschaftsrath	14
§ 15.	—	Erziehung des minderjährigen Königs	15

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und Competenz des Königlichen Hauses.

§ 16.	1.	Staatsgut	15
§ 17.	—	„	15
§ 18.	—	„	16
§ 19.	—	„	16
§ 20.	2.	Königliches Hausfideicommiß	17
§ 21.	3.	Privateigenthum des Königs	18
§ 22.	4.	Civilliste	18
§ 23.	5.	Apanagen und andere Gehühnisse der Glieder des Königlichen Hauses	19

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24.	1.	Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande	20
§ 25.	2.	Heimaths- und Staatsbürgerrecht	20
§ 26.	3.	Schutz der Rechte	20
§ 27.	4.	Freiheit der Person und des Eigenthums	20
§ 28.	—	Wahl des Berufs	20
§ 29.	—	Wegzug	20
§ 30.	—	Waffendienst	21
§ 31.	—	Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken	21
§ 32.	5.	Rechtsverhältniß im Bezug auf den Glauben	21
§ 33.	—	„	21

		Seite
§ 34.	6. Rechtsgleichheit zum Staatsdienste	22
§ 35.	7. Presse und Buchhandel	22
§ 36.	8. Recht der Beschwerde über Behörden	22
§ 37.	9. Abgabewesen	23
§ 38.	— "	23
§ 39.	— "	23
§ 40.	— "	23

Vierter Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

§ 41.	1. Ministerialdepartements, Gesamtministerium, Staatsrath	23
§ 42.	2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener	24
§ 43.	— Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen	24
§ 44.	3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener	24

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 45.	1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit	24
§ 46.	2. Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen	24
§ 47.	3. Competenz	25
§ 48.	— "	25
§ 49.	4. Rechtsweg in Bezug auf Acte der Staatsverwaltung	25
§ 50.	5. Gerichtsstand des Fiscus	25
§ 51.	6. Gesetzliche Verfolgung	25
§ 52.	7. Begnadigungsrecht	25
§ 53.	8. Confiscation	26
§ 54.	9. Moratorien	26
§ 55.	10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege	26

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§ 56.	1. Oeffentliche Religionsübung	26
§ 57.	2. Rechte des Königs über die Kirchen	26
§ 58.	3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt	27
§ 59.	4. Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen	27
§ 60.	5. Stiftungen	27

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61.	1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern, ständische Provinzial- verfassung	27
§ 62.	— Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern	28
§ 63.	2. Erste Kammer. Mitglieder derselben	28
§ 64.	— Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer	30
§ 65.	— Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer	30
§ 66.	— Dauer der Function in der ersten Kammer	31
§ 67.	— Präsident und dessen Stellvertreter	32
§ 68.	3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben	33
§ 69.	— Deren Stellvertreter	33
§ 70.	— Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter	34
§ 71.	— Dauer der Function in der zweiten Kammer	34
§ 72.	— Präsident und dessen Stellvertreter	36

	Seite
§ 73. 4. Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit	36
§ 74. — Hindernisse derselben	36
§ 75. — Wahl von Staatsdienern und andern Beamten	37
§ 76. — Sitzordnung	38
§ 77. — Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung	39
II. Wirksamkeit der Stände.	
§ 78. 1. Beruf der Stände im Allgemeinen	39
§ 79. 2. Kompetenz der Ständeversammlung	39
§ 80. 3. Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände	39
§ 81. 4. Persönliche Ausübung der ständischen Function	39
§ 82. 5. Eid der Stände	40
§ 83. 6. Freie Aeußerung derselben	41
§ 84. 7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags	42
§ 85. 8. Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze	42
§ 86. — Ständische Zustimmung zu Gesetzen	42
§ 87. — Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch	42
§ 88. — in dringenden Fällen	43
§ 89. — Ausführung der Bundestagsbeschlüsse	43
§ 90. — Zurücknahme königlicher Gesetzworschläge	44
§ 91. — Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzworschlag getheilte Meinung sind	44
§ 92. — Verwerfung eines Gesetzworschlags	44
§ 93. — Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzworschlags	44
§ 94. — Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird	44
§ 95. — Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist	45
§ 96. 9. Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben	45
§ 97. — Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände	46
§ 98. — Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige	46
§ 99. — Mittheilungen von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände	47
§ 100. — Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf	47
§ 101. — Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind	47
§ 102. — Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen	47
§ 103. — Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt	48
§ 104. — Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben	50
§ 105. — Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind	50
§ 106. — Reservefond	51
§ 107. — Staatsschuldencasse	52
§ 108. 10. Verhältniß der Stände in Bezug auf das Staatsgut, die Civilliste und die Gebühren des königlichen Hauses	52
§ 109. 11. Petitionsrecht der Stände	52
§ 110. 12. Deren Recht der Beschwerde	53
§ 111. — Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen	53
§ 112. 13. Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten	53
§ 113. 14. Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge	53
§ 114. 15. Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags	54

		Seite
III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.		
§ 115.	1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem	55
§ 116.	— Schluß und Vertagung des Landtags; Auflösung der zweiten Kammer	55
§ 117.	— Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung	56
§ 118.	— Verbot eigenmächtiger Versammlungen	56
§ 119.	— Landtagsabschied	56
§ 120.	— Tage- und Reisegelder der Stände	56
§ 121.	2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer	57
§ 122.	— Königliche Mittheilungen an die Kammern	57
§ 123.	— Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen	57
§ 124.	— Deputationen zu andern Berathungsgegenständen	58
§ 125.	— Mitwirkung königlicher Commissarien bei den Deputationen	58
§ 126.	— Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen	58
§ 127.	— Berathungen der Kammern	58
§ 128.	— Abstimmung und Beschlußfassung derselben	58
§ 129.	— Separatstimme	59
§ 130.	— Communicationen zwischen den beiden Kammern	60
§ 131.	— Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird	60
§ 132.	— Gemeinschaftliche ständische Schriften	60
§ 133.	— Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde	61
§ 134.	— Zutritt der Mitglieder des Ministerii und königlicher Com- missarien zu den Sitzungen der Kammern	61
§ 135.	— Oeffentlichkeit der Verhandlungen	61
§ 136.	— Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern	62
§ 137.	— Bezugnahme auf die Landtagsordnung	62

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 138.	1. Zusage des Königs und Regierungsverweisers bei dem Regier- ungsantritte	62
§ 139.	2. Eid auf die Verfassung	63
§ 140.	3. Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staats- behörden, wegen Verletzung der Verfassung	63
§ 141.	4. Diesfallige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien	63
§ 142.	— Staatsgerichtshof. Dessen Competenz	64
§ 143.	— Dessen Organisation	64
§ 144.	—	64
§ 145.	— Versammlung des Staatsgerichtshofs	65
§ 146.	— Verfahren desselben	65
§ 147.	—	65
§ 148.	— Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs	66
§ 149.	— Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß	66
§ 150.	— Verfahren des Königs in Fällen der Anklage	66
§ 151.	— Resignation der Angeklagten	67
§ 152.	5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungs- urkunde, oder auf Zusätze zu selbiger	67
§ 153.	6. Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde	67
§ 154.	7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen	68



im Jahre 1830 nach dem 1. September 1830
 nach dem 1. September 1830 nach dem 1. September 1830
 nach dem 1. September 1830 nach dem 1. September 1830

1831

Das Jahr
 1830

brachte auch in Sachsen eine Bewegung hervor, welche den König Anton zu der Bekanntmachung vom 13. September 1830 bewog, wonach derselbe zu Erleichterung der ihm obliegenden schweren Regentenpflichten, sowie aus landesväterlicher Fürsorge für seine Unterthanen im Einverständnisse mit seinem vielgeliebtesten Bruder Maximilian, Herzog zu Sachsen, welcher aus freier Bewegung zu Gunsten des Neffen des Königs Anton, Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen verzichtet hat, den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten seiner Lande erwählte und wonach alle zu des Königs Entschliebung zu bringenden Sachen dem Könige zugleich im Beisein des Mitregenten vorgetragen und die darauf beschlossenen Ausfertigungen vom Mitregenten mitvollzogen werden sollten.

Nach einer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1830 hat es den König mit schmerzlichem Bedauern erfüllt, daß im Laufe der vergangenen Wochen an einigen Orten des Landes durch einzelne Uebelwollende Excesse verübt und tumultuariſche Auftritte stattgefunden haben. Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Plans für Landesverfassung und Repräsentation und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden.

Laut Mandat vom 29. November 1830 wurde die Errichtung von Communalgarden in bestimmten Städten „als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinſinnes“ angeordnet.

Am 15. December 1830 erschien noch das Mandat, die Wahlen provisorischer städtischer Communrepräsentanten und die denselben bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung zu gebende Stellung betreffend.

1831.

Eine Bekanntmachung vom 29. Mai 1831 beginnt mit den Worten: „In Veranlassung der am 17. und 18. April allhier stattgefundenen traurigen Ereignisse haben die Einwohner vieler Städte und Orte des Landes den erneuerten Ausdruck ihrer treu ergebenen Gefinnungen an Uns gelangen lassen“ zc. — „Die Beweise Unseres Strebens, das Wohl des Landes durch eine vervollkommnete Staatsverwaltung, nach dem Bedürfnisse des erhöhten Bildungszustandes und mit williger Aufopferung Uns zustehender Rechte, zu befördern, liegen in dem Entwurfe einer Verfassungsurkunde, der Städteordnung und der Ablösungsgesetze bereits offen vor“ zc. — In sicherem Vertrauen auf die uneigennütige Vaterlandsliebe der um Uns versammelten Stände und auf deren Kenntniß des vorhandenen Bedürfnisses hoffen wir jedoch, baldigst das Ziel Unserer auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Absichten zu erreichen.“

Das Gesetz zu Bekanntmachung des Landtagsabschieds und der Verfassungsurkunde vom 7. September 1831 besagt:

„Der am 1. März d. J. wieder eröffnete Landtag ist durch den Abschied vom 4. September beschlossen und die zwischen Uns und Unsern versammelt gewesenen treuen Ständen errichtete Verfassungsurkunde ist an erstere feierlich ausgehändigt worden.“

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen datirt vom 4. September 1831.

Fünzig Jahre des Bestandes der Verfassung (bis zum 4. September 1881) konnten auch an dieser nicht spurlos vorübergehen, und in der That sind innerhalb dieser Zeit nicht unwesentliche Bestimmungen aufgehoben und abgeändert worden.

Um einestheils ein Bild darüber zu geben, wie heute die Verfassungsurkunde in Giltigkeit besteht, anderntheils wie sie ursprünglich lautete und welche Veränderungen mit der Zeit mit derselben vorgenommen worden sind, folgt die nachstehende Darstellung, welche im kleineren Druck die ursprüngliche Fassung, im größeren die jetzige angiebt.

Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen die Verfassung Unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§ 1 lautete:

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes.

Nachdem der deutsche Bund sich aufgelöst hatte und das Königreich Sachsen dem auf Grund der Verfassung vom 16. April 1867 bestehenden Norddeutschen Bunde beigetreten war, so waren die in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §§ 1 und 35 enthaltenen Bezugnahmen auf die Bundesgesetze als erledigt anzusehen.

Mitteltst Gesetzes vom 3. December 1868 wurden in Folge dessen die in § 1 enthaltenen Worte:

„des deutschen Bundes“

aufgehoben, so daß er nun lautet:

§ 1.

Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

„Das Königreich Sachsen ist ein unter einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat.“

Die §§ 2 bis mit 32 sind unverändert geblieben und lauten:

§ 2.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§ 3.

Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§ 4.

2. Vom Könige.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 5.

Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§ 6.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7.

Fernere Erbfolge.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

§ 8.

Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§ 9.

Regierungsverwesung.

Eine Regierungsverwesung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§ 10.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

§ 11.

Anordnung derselben für den König.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Ver-

waltung des Landes abgehalten sein, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung, nach absoluter Stimmenmehrheit, ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zur Fassung eines dießfalligen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§ 12.

Gewalt des Regierungsverwesers.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach § 11 constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§ 13.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22) bestritten.

§ 14.

Regentschaftsrath.

Die oberste Staatsbehörde (§ 41) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§ 15.

Erziehung des minderjährigen Königs.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die dießfalligen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

**Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebüh-
nissen des Königlichen Hauses.**

§ 16.

1. Staatsgut.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesamt-
masse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammer-
gütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und
Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hütten-
werken, Reuen, Regalien, Amts-Capitalien, Einkünften, nutz-
baren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vor-
räthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe
in seinem ganzen Umfang auf den jedesmaligen Thronfolger über.
Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses.
Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen
Familie zu unterscheiden.

§ 17.

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung
gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken
des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnitts- Ertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§ 22), auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnverband zwischen dem Könige, als Oberlehns- herrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnsparдон zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehns Herrlichkeit fließende Befugnisse aus- zuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§ 18.

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Ver- änderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zu Be- förderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzu- legen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) nach- zuweisen, was seit dem leztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorschristmäßig angewendet worden sei.

§ 19.

Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen

werden die auf erstem haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

§ 20.

2. Königliches Hausfideicommiß.

Das Königliche Hausfideicommiß besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Cabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König, während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §§ 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der

Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Thaler, in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphs in Kraft.

§ 21.

3. Privateigenthum des Königs.

Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul, oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim.

§ 22.

4. Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfhunderttausend Thalern — = — =
verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hof-Beamten und Diener, die künftig auszufehenden Pensionen derselben, sowie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für Lehrern, nach der Höhe des zeit-herigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Be-
streitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§ 23.

5. Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des königlichen Hauses.

Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24.

1. Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 25.

2. Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 26.

3. Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§ 27.

4. Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§ 28.

Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§ 29.

Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§ 30.

Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.

§ 31.

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§ 32.

5. Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33 lautete:

„Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.“

Durch Gesetz vom 3. December 1868, Punkt II, wurde an dessen Stelle folgende Bestimmung gesetzt:

§ 33.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun.

§ 34

ist unverändert geblieben und lautet:

6. Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§ 35 lautete:

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

Mittels Gesetz vom 3. December 1868, Punkt I, wurden die Worte:

„der Vorschriften der Bundesgesetze und“

ihrer Giltigkeit für verlustig erklärt, so daß derselbe jetzt lautet:

7. Presse und Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

Die ferneren Paragraphen 36 bis mit 62 sind unverändert wie folgt geblieben:

§ 36.

8. Recht der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich

vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§ 37.

9. Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§ 38.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§ 39.

Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40.

Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§ 41.

1. Ministerialdepartements, Gesamtministerium, Staatsrath.

Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesamtministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesamtministerii derselben

Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§ 42.

2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§ 43.

Contraſignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contraſignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§ 44.

3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 45.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§ 46.

2. Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§ 47.

3. Kompetenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Kompetenz Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Rätthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§ 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

§ 49.

4. Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§ 50.

5. Gerichtsstand des Fiscus.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§ 51.

6. Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 52.

7. Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§ 53.

8. Confiscation.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§ 54.

9. Moratorien.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§ 55.

10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§ 56.

1. Öffentliche Religionsübung

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§ 57.

2. Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (*jus circa sacra*), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Inzbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§ 58.

3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§ 59.

4. Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§ 60.

5. Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61.

1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern.
Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§ 62.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§ 63 lautete:

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1. die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels;
3. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4. die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch Einen ihres Mittels;
5. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7. der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8. der evangelische Oberhofprediger;
9. der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10. der Superintendent zu Leipzig;
11. ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12. die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch Einen ihres Mittels;
13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
14. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Mittelst Gesetzes vom 3. December 1868 Punkt III trat an Stelle der Nr. 13 folgende Bestimmung in Kraft:

„13., zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.“

Dasselbe Gesetz fügte als Nr. 17 folgende neue Bestimmung hinzu:

„17., fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder;“ so daß der Paragraph jetzt lautet:

§ 63.

2. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1. die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4. die Besitzer der fünf Schönburgischen Rezeßherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7. der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8. der evangelische Oberhofprediger;
9. der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10. der Superintendent zu Leipzig;
11. ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12. die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;
14. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;

16. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten;
17. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

Der § 64 erlitt keine Veränderung und lautet derselbe:

§ 64.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

Für die § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sind.

§ 65 lautete:

Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Tausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein unter Concurrency der Rittergutsbesitzer selbst auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem oder mehreren im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens Vier Tausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer Schönburgischer Receß- und Lehns herrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienst und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn.

Mitteltst Gesetzes vom 3. December 1868 Punkt III wurde diese Bestimmung folgendermaßen abgeändert:

§ 65.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

Ueber die Wahl der § 63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburgischer Receß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

§ 66 lautete:

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amtes, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, sowie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden

Bezirke erwählt werden können. Ueberdieß treten jedoch die erwählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Classen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach beizubringender genügender Bescheinigung wesentlich erfordern, ferner wegen 60 jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§ 115) beigewohnt haben.

Das Gesetz vom 3. December 1868 Punkt III bestimmte dafür:

§ 66.

Dauer der Function in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt befeiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

§ 67 lautete:

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, sowie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die näheren Bestimmungen.

Durch Gesetz vom 12. October 1874, I. wurde Absatz 2 und 3 des Paragraphen aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmung gesetzt:

„Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.“

Der Paragraph lautet also jetzt so:

§ 67.

Präsident und dessen Stellvertreter.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.

§ 68 lautete:

Die zweite Kammer besteht aus:

1. Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2. fünfundzwanzig Abgeordneten der Städte,
3. fünfundzwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4. fünf Vertretern des Handels- und Fabrikwesens.

Das Gesetz vom 3. December 1868 Punkt III bestimmte dafür:

§ 68.

3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Die zweite Kammer besteht aus

fünfunddreißig Abgeordneten der Städte

und

fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise.

§ 69 lautete:

Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitgliedes ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder

so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

Dieser Paragraph wurde durch Gesetz vom 3. December 1868, III. ganz aufgehoben.

§ 70 lautete:

Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes, und der Stellvertreter für selbige, erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

Auch dieser Paragraph wurde durch das Gesetz vom 3. December 1868, III. aufgehoben.

§ 71 lautete:

Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§ 115) tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage: sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu sein,

- a) wenn sie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Classe oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren;
- b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder
- c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können jedoch selbige wieder gewählt werden.

Durch Gesetz vom 3. December 1868, III. wurde dieser Paragraph folgendermaßen umgestaltet:

§ 71.

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind von den Ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

- a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,
- b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,
oder
- c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

§ 72 lautete:

Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen § 67 bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

Durch Gesetz vom 12. October 1874, I. wurde dieser Paragraph so abgeändert:

§ 72.

Präsident und dessen Stellvertreter.

Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten.

§ 73 ist unverändert wie folgt geblieben:

§ 73.

4. Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

§ 74 lautete:

Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,

c) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

Das Gesetz vom 19. October 1861 Punkt IV änderte diesen Paragraphen wie folgt:

§ 74.

Hindernisse derselben.

Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeclassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

§ 75 lautete:

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen falls wegen einstweiliger Versetzung des Amts Vorkehrung treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Das Gesetz vom 19. October 1861, V. brachte unter Aufhebung des bisherigen zweiten Absatzes folgende Bestimmung als zweiten Absatz:

„Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.“

so daß der Paragraph jetzt lautet:

§ 75.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Verfehlung des Amtes Vorseeung treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§ 76 lautete:

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, sowie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Durch das Gesetz vom 3. December 1868, III. erhielt unter Wegfall der Worte:

„sowie in der zweiten Kammer“

und der Worte:

„und Stellvertreter“

der Paragraph folgende Fassung:

§ 76.

Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Die §§ 77 bis mit 81 sind unverändert geblieben und lauten:

§ 77.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz.

Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrierender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

§ 78.

1. Beruf der Stände im Allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

§ 79.

2. Competenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 80.

3. Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§ 81.

4. Persönliche Ausübung der ständischen Function.

In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle,

nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

§ 82.

5. Eid der Stände.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott zc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe zc.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

Bemerkung. Dieser Paragraph ist unverändert geblieben; allein die Form der Eidesleistung ist eine andere geworden. Das Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879 (G. u. V. Bl. v. 1879 S. 51 flg.) und die Verordnung dazu von demselben Tage regelt diese Form dahin:

- § 1. Vor der Leistung des Eides ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.
§ 3. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Nach § 4 erfolgt die eidliche Verpflichtung eines Abgeordneten so, daß der Präsident die Eidesform vorliest:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes nach Ihrem

besten Wissen und Gewissen bei Ihren Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten,"

und der zu Verpflichtende selbst spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

§ 83 lautete:

6. Freie Aeußerung derselben.

Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigen falls sie der Präsident zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof (§ 142) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

Dieser Paragraph ist aufgehoben durch das Gesetz vom 12. October 1874 Punkt II.

§ 84 ist unverändert geblieben und lautet:

§ 84.

7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§ 85 lautete so:

Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden.

Derselbe erhielt durch das Gesetz vom 31. März 1849 § 1 folgende Fassung:

§ 85.

8. Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

Die §§ 86 bis mit 88 sind unverändert wie folgt geblieben.

§ 86.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 87.

Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§ 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrafirmiren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 89 lautete so:

In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Derselbe wurde durch § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 dahin abgeändert:

„In Ausführung der vom deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach § 97 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen ist.“

Durch Gesetz vom 3. December 1868 Punkt IV erhielt der Paragraph die folgende gegenwärtig bestehende Fassung:

§ 89.

Beschränkungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

§ 90 lautete:

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzesvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzesvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die § 129 erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

Durch Gesetz vom 3. December 1868 Punkt III wurde der zweite Absatz aufgehoben und lautet nun § 90 so:

§ 90.

Zurücknahme Königlicher Gesetzesvorschläge.

Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzesvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen.

Die §§ 91 bis mit 95 sind unverändert geblieben und lauten:

§ 91.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzesvorschlag getheilte Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags getheilte Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das § 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§ 92.

Verwerfung eines Gesetzesvorschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzesvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

§ 93.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzesvorschlags.

Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzesvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 94.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder

ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§ 95.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

§ 96, welcher ursprünglich lautete:

Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des § 103 bemerkten falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

erhielt durch das Gesetz vom 5. Mai 1851 § 2 folgende Fassung:

§ 96.

9. Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen.

Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

Mit Ausnahme der §§ 89, 103 und 105 bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert, noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

Bemerkung. Statt der im § 2 des gedachten Gesetzes angezogenen §§ 1, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 sind hier die §§ 89, 103 und 105 citirt worden, in denen jene Gesetzesparagraphen mit den späteren Abänderungen Aufnahme gefunden haben. (Vgl. Ges. v. 5. Mai 1851 verb. mit Ges. v. 27. November 1860.)

§ 97 ist unverändert wie folgt geblieben:

§ 97.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Ausbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

§ 98 lautete:

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Dieser Paragraph erhielt durch Gesetz vom 5. Mai 1851 § 3 folgende Fassung:

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die drei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Das Wort „drei“ wurde nach dem Gesetze vom 3. December 1868 (Punkt III zu § 71 am Schlusse) verwandelt in „zwei,“ so daß der Paragraph die folgende, gegenwärtig geltende Fassung erhielt:

§ 98.

Staatshaushaltplan und Rechnungsablegung.

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die zwei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen

zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Die §§ 99 bis mit 101 gelten gegenwärtig noch in ihrer ursprünglichen Fassung und lauten:

§ 99.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, sowie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde.

§ 100.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§ 101.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 102 lautete:

Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Derselbe erhielt durch Gesetz vom 5. Mai 1851 § 4 folgende Fassung:

§ 102.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

§ 103 lautete:

Die von den Ständen nach § 100 an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraph der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Dieser Paragraph wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1851 § 5 in folgender Weise abgeändert:

§ 103.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch

vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Durch Gesetz vom 5. Mai 1851 § 6 kam zu diesem Paragraphen folgender Zusatz:

Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.

Geht die Bewilligungsfrist noch vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der § 5*) vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Einberufung der Stände, oder die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmungen § 3**) dieses Gesetzes und § 115 der Verf.-Urk. verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

Durch Gesetz vom 27. November 1860 wurde vorstehender § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 aufgehoben und an dessen Stelle wurden folgende Bestimmungen getroffen:

Verfahren bei verspätigter oder verzögerter Bewilligung.

§ 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der § 5*) des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3**) vom 5. Mai 1851 verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits

*) § 5 des Ges. v. 5. Mai 51 = die ersten fünf Absätze des § 103 der Verf.-U. (s. oben).

**) § 3 des Ges. v. 5. Mai 51 = § 98 der Verf.-U.

erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den eben gedachten Voraussetzungen auch noch

- a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist,

oder aber

- b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

§ 104 lautete ursprünglich:

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

Mit Ausnahme des § 103 erwähnten Falls soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

Durch Gesetz vom 5. Mai 1851 erhielt dieser Paragraph folgende Fassung:

§ 104.

Form der Ausschreiben.

Mit Ausnahme der in den §§ 89, 96, 103 und 105 erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§ 105 lautete:

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständerversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewordenen Summen Nachweisung zu geben.

Dieser Paragraph hat durch das schon mehrfach erwähnte Gesetz vom 5. Mai 1851 folgende Gestalt erhalten:

§ 105.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewordenen Summen Nachweisung zu geben.

Die §§ 106 bis mit 113 haben eine Veränderung nicht erlitten und lauten:

§ 106.

Reservefond.

Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§ 107.

Staatsschuldencasse.

Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldencasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Obergewaltrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§ 108.

10. Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des königlichen Hauses.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideicommisses in der §§ 18 und 20 angegebenen Maße zu wachen.

§ 109.

11. Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschienenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§ 110.

12. Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist § 43 die Contraſignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§ 111.

Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§ 112.

13. Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§ 113.

14. Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag

wird ihnen eine Entschliebung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, womöglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§ 114,

welcher ursprünglich lautete:

Die Ständeversammlung darf mit königlicher Genehmigung zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

hat durch Einschaltung eines im Gesetz vom 12. Oktober 1874 Punkt IV enthaltenen Zusatzes folgende Fassung erhalten:

§ 114.

15. Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Die Ständeversammlung darf, mit königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung zusammentreten und thätig sein können.

§ 115 lautete:

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

Durch Gesetz vom 3. December 1868 Punkt III wurde derselbe so abgeändert:

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§ 115.

1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

Der König wird längstens alle zwei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§ 116 lautete:

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen hat durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 Punkt IV folgende Fassung erhalten:

„Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.“

so daß der Paragraph jetzt lautet:

§ 116.

Schluß und Vertagung des Landtags; Auflösung der zweiten Kammer.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständerversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Die §§ 117 bis mit 119 sind unverändert geblieben und lauten:

§ 117.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

§ 118.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

§ 119.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§ 120,

welcher ursprünglich lautete:

Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der in der Landtagsordnung bestimmten Maaße.

erhielt durch Gesetz vom 31. März 1849 folgende Fassung:

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

und wurde durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 Punkt I abermals, und zwar dahin abgeändert:

§ 120.

Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maaße.

Die §§ 121 und 122 sind unverändert wie folgt geblieben:

§ 121.

2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.

Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

§ 122.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§ 123 lautete:

Alle Königlichen Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

Derselbe wurde mittelst Gesetzes vom 3. December 1868 Punkt III dahin abgeändert:

Alle Königlichen Anträge müssen, dafern nicht von der Staatsregierung darauf ausdrücklich verzichtet wird, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

und schließlich durch Gesetz vom 12. October 1874 Punkt II aufgehoben.

Die drei folgenden Paragraphen, welche ursprünglich lauteten:

§ 124.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt.

§ 125.

Mitwirkung Königlicher Commissarien bei den Deputationen.

Diesen Deputationen (§§ 123, 124) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und, nach Befinden, berücksichtigen.

§ 126.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

wurden sämmtlich durch das eben erwähnte Gesetz vom 12. Oktober 1874 Punkt II aufgehoben.

§ 127 ist unverändert geblieben und lautet:

§ 127.

Berathungen der Kammern.

Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

§ 128 lautete:

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Dritttheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §§ 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

Durch Gesetz vom 3. December 1868 Punkt III wurde der erste Absatz dieses Paragraphen in folgender Weise abgeändert:

Beschlüsse können von den Kammern nur wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.

so daß der Paragraph jetzt lautet:

§ 128.

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

Beschlüsse können von den Kammern nur wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §§ 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§ 129,

welcher ursprünglich lautete:

Separatstimme.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besonderen Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständerversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

ist durch Gesetz vom 3. December 1868 Punkt III aufgehoben worden.

Die §§ 130 und 131 sind unverändert geblieben und lauten:

§ 130.

Communicationen zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§ 131.

Berhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Diefen sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 92 enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

Dem § 132,

welcher ursprünglich lautete:

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

wurde durch Gesetz vom 12. October 1874 Punkt V folgender Zusatz hinzugefügt:

Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

so daß der Paragraph jetzt lautet:

§ 132.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

Der § 133 ist unverändert wie folgt geblieben:

§ 133.

Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 134 lautete:

Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

Nachdem durch Gesetz vom 19. Juni 1846 hinter den Worten:
„bei der Abstimmung“

die Worte:

„durch Namensaufruf in geheimer Sitzung“

eingefügt worden waren, wurde der ganze Paragraph durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 Punkt II aufgehoben.

§ 135 unterlag keiner Veränderung und lautet:

§ 135.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Be-

gehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§ 136,

welcher ursprünglich lautete:

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

ist gleichfalls durch das eben erwähnte Gesetz vom 12. Oktober 1874 Punkt II in Wegfall gekommen.

§ 137 ist unverändert geblieben und lautet:

§ 137.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Der ganze achte Abschnitt:

„Gewähr der Verfassung“

(§§ 138 bis mit 154)

ist unverändert in Geltung geblieben und lautet folgendermaßen:

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 138.

1. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§ 9) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeverammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§ 139.

2. Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§ 140.

3. Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§ 141.

4. Diesfallige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Bereinigten sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend § 142 bezeichneten Staatsgerichtshof.

§ 142.

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Uebrigens kann auch noch in den §§ 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

§ 143.

Dessen Organisation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§ 144.

Der Präsident und sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und im Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstes entbunden.

Weder der König, noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu sein, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§ 145.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministerii contrafirmirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

§ 146.

Verfahren desselben.

Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes sein, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 147.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Dem Präsidenten steht, außer den §§ 146 und 153 bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 148.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§ 149.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher Königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach § 143 vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§ 150.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§ 151.

Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§ 152.

5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen, deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

§ 153.

6. Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf erteilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§ 154.

7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, (am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig).

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostik und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

I.

Verzeichniß

sämmtlicher Königlicher Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königliche Familie und den Hof-Stat gebraucht werden.

1. Das Residenzschloß. — 2. Das Ehrhardsche Haus. — 3. Das Kühnsche Haus. — 4. Das Gerrische Haus. — 5. Die Hofapotheke nebst dem Backhause. — 6. Das Königl. Palais. — 7. Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse. — 8. Die Königl. Waschküchen und Trockenplätze. — 9. Das Brühl'sche Palais nebst Garten und Eisgrube. — 10. Der Gondelschuppen an der Elbe. — 11. Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung. — 12. Die Patientenburg. — 13. Das ehemalige Kossische Haus. — 14. Die Schloßkalkhütte im Drangengarten. — 15. Die Hofbauschreiberei und Vorrathsgelände. — 16. Der Vorrathsgelände hinter dem katholischen Schulgebäude. — 17. Die Hofmaurerpolirer-Wohnung. — 18. Die Hofzimmerpolirer-Wohnung. — 19. Das Interims-Sprizenhaus nebst der Feuergeräths-Gehülfsen-Wohnung. — 20. Der Vorrathsgelände in der Ostraallee. — 21. Der Hofzimmerhof. — 22. Das Rüstkammergebäude. — 23. Das Gebäude des Drangengartens, oder die sogenannten Zwinger-Gebäude. — 24. Das Japanische Palais nebst Garten. — 25. Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden. — 26. Die Königl. Theatergebäude. — 27. Das theatrale Malergebäude auf der Ostraallee. — 28. Das Löwenhaus nebst dem Stalle. — 29. Das Reißigen-Stallgebäude. — 30. Das Klostergebäude. — 31. Die neuen Ställe in der Ostraallee. — 32. Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühl'schen Terrasse. — 33. Die Stallamtswiesen. — 34. Die Langebrücker-Wiese. — 35. Die gesammten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg. — 36. Die gesammten Schloßgebäude nebst Garten-Anlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz. — 37. Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz. — 38. Das Palais im großen Garten. — 39. Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

Landtagsabschied.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf den 1. März dieses Jahres, zur Fortsetzung der im vorigen Jahre gehaltenen und unterm 8. Juli vorigen Jahres ver- tagten Landesversammlung anhero zu berufen und ihnen, mittelst Decrets vom erstgedachten Dato, den Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen zur Berathung und Erklärung vorzulegen, so ist es, durch die hierüber zwischen Uns und getreuer Landschaft Statt gefundenen Verhandlungen, insonderheit durch die von letzterer unterm 19. Juli, 26. und 27. August gegebenen Erklärungen und Unsere unterm 10. und 29. August darauf ertheilten Decrete, dahin gediehen, daß gedachte Verfassungsurkunde von Uns und der getreuen Landschaft, unter wechselseitigem Einverständnisse, nach deren nunmehrigen Inhalte angenommen worden ist.

Wir haben, um Unsern im Decrete vom 1. März dieses Jahres kund gethanen Endzweck zu erreichen, im Laufe dieser jetzt beendigten Verhandlungen es nicht an der Geneigtheit ermangeln lassen, den Wünschen Unserer getreuen Stände in Hinsicht mehrerer zum Theil wichtiger Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachzugeben, und Uns im Betreff mehrerer, Uns und Unserm Hause zukommenden Gerechtigkeiten zu noch ausgedehnteren Zugeständnissen bereit erwiesen. Wenn Unsere getreue Landschaft hierin den that- sächlichen Beweis erkannt haben wird, daß Wir, frei von miß-

trauischen Besorgnissen gegen die Uns Selbst aufgelegten Beschränkungen einer constitutionellen Verfassung, den aufrichtigen Wunsch hegen, Unser eigenes, Unserer Nachfolger und Unsers gesammten Hauses Interesse und Wohlfahrt auch für die Zukunft mit dem Wohle, dem Vertrauen und der Liebe Unsers Volks durch die engsten Bande verknüpft zu sehen, so haben auch die getreuen Stände ihrer Seits die Schwierigkeiten glücklich zu besiegen gewußt, welche die Behandlung eines in seinem Gegenstande und seinen Folgen so hochwichtigen Werks in der natürlichen Verschiedenheit der Meinungen, und in der mit vielseitiger Umsicht zu lösenden Aufgabe finden mußte, die mannigfachen Interessen zeitheriger, in anerkannter Wirksamkeit bestandener Rechtsverhältnisse in dem gemeinschaftlichen Strebepunkte des allgemein gehegten Wunsches nach Begründung einer zeitgemäßen, auch die Zukunft sichernden Verfassung zu vereinigen.

Wir vollenden das Geschäft des bisherigen Landtags durch die jetzt bevorstehende Aushändigung der von Uns eigenhändig vollzogenen und mit dem Königlichen Siegel versehenen Original-Verfassungsurkunde, deren verwahrliche Beilegung im ständischen Archive Wir der getreuen Landschaft überlassen.

In Gemäßheit dessen, was in dieser Urkunde § 22 insonderheit wegen der dem jedesmaligen Regenten gebührenden Civilliste verfassungsmäßig festgesetzt und zugleich von den getreuen Ständen, mit Beziehung hierauf, unterm 19. Juli dieses Jahres erklärt worden ist, nehmen Wir hierdurch die Uns für Unsere beiderseitige Regierungszeit zugesicherte Civilliste von jährlich

Fünfhundert Tausend Thalern — —

nebst dem transitorischen Zusatze von

Fünfzig Tausend Thalern	auf das Jahr	1832,
Vierzig Tausend Thalern	= = =	1833,
Dreißig Tausend Thalern	= = =	1834,
Zwanzig Tausend Thalern	= = =	1835,
Zehn Tausend Thalern	= = =	1836,

sowie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzten

Zwanzig Tausend Thaler — —

jährlich, vom 1. Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als

Äquivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung § 22 enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unseres Markgrafthums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10. August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der im Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionsrecesse vom 30. Mai 1635 und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile ebenso verbindlich sein solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii, sowie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorgedachte Ministerial-Einrichtung zur Ausführung gelangt, wird die in der neuen Verfassung begründete ministerielle Verantwortlichkeit den, nach dem unmittelbar fortbestehenden Geschäftsgange, Unsere Befehle contrasignirenden Cabinets-Ministern zufallen. Wir werden auch, sobald die dazu nöthigen Vorarbeiten gesammelt sein werden, die Einberufung der neuen Stände veranstalten.

Bis mit den letztern, nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde, über die künftige Ausbringung der Staatsbedürfnisse Vereinigung getroffen sein wird, bleiben die beim vorigen Landtage von der getreuen Landschaft unterm 19. und 22. Juni 1830 erfolgte,

durch Decret vom 8. Juli desselben Jahres acceptirte, und bis zum 31. December 1833 reichende Landesbewilligung, das darnach unterm 27. September erstgedachten Jahres erlassene Steueraus schreiben und die darauf gegründete Zahlungsordnung der Steuercassen bei Kräften, letztere jedoch mit Ausnahme derjenigen Zahlungen und Ab- und Zurechnungen zwischen den zeither fiscalischen und den Steuercassen, welche durch den mit dem 1. Januar 1832 anhebenden Abtrag der Civilliste, sowie durch die nach § 19 der Verfassungsurkunde eintretende Vereinigung beider zeither getrennten Fonds zu Einer allgemeinen Staatscasse in Wegfall kommen werden.

Da auch die Garantie und der Credit der landschaftlichen Schulden mit auf dem ununterbrochenen Fortbestehen ständischer Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer-Credit-Casse beruhet, so haben Wir den getreuen alterbländischen Ständen im Decrete vom 15. August dieses Jahres bereits Unsere Intention zu erkennen gegeben, daß die bisher zu gedachter Casse verordnete landschaftliche Deputation so lange in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleiben möge, bis sie ihren Auftrag in die Hände des nach § 107 der Verfassungsurkunde von den einzuberufenden neuen Ständen zur Verwaltung der Staatsschulden-Casse zu erwählenden Ausschusses wird niederlegen können, und Wir bestätigen daher, zugleich in Genehmigung der von den alterbländischen getreuen Ständen unterm 31. August eingereichten Erklärung, Unserer Seits die Anerkennung ihres bis dahin noch dauernden Auftrags, sowie das Fortbestehen der zur Leitung der auf die Rückzahlung der vierprocentigen ständischen Anleihe Bezug habenden Angelegenheiten ernannten ständischen Deputation.

Wenn endlich von den getreuen Ständen der Antrag gestellt worden ist, die auf bisherigem verfassungsmäßigen Wege mit ihnen berathenen Gesetze ohne weitere Mitwirkung einer künftigen Ständeversammlung ins Land ergehen zu lassen, so sind Wir, in Betracht des Uns diesfalls zustehenden, in der bisherigen Verfassung unbezweifelt begründeten Rechts, geneigt, diesem Antrage, soweit es als nützlich erscheint, zu willfahren, und behalten Uns, dieses in den bisherigen Formen zu thun, hiermit ausdrücklich vor. Unter diesen Gesetzen zeichnet sich vorzüglich dasjenige, welches über Ablösung der Frohdienste und Servituten, sowie über die Gemeinheitstheilungen erlassen werden soll, als ein für die allgemeine Landeswohlfahrt höchst wichtiges aus, welches zugleich, nach vielfachen, aus allen

Gegenden des Landes an Uns gelangten Bitten, der Gegenstand allgemeiner Wünsche geworden ist. Da nun bei Abfassung der hierauf sich beziehenden Entwürfe, die auf gleiche Schonung Anspruch habenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beiderseits in Obacht genommen worden sind, diese Unsere Intention auch von den getreuen Ständen in der eingereichten Schrift mit uns übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt worden ist, so sind Wir entschlossen, namentlich auch dieses Gesetz, sobald als die noch erforderliche Revision des den getreuen Ständen vorgelegenen Entwurfs desselben es thunlich machen wird, ergehen zu lassen.

Wir entlassen hierauf sämmtlich anwesende getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unter dem wiederholten Ausdrucke gnädigster Zufriedenheit mit den von ihnen auch bei dieser letzten Berathung an den Tag gelegten, dem Besten des Landes zugewendeten Bemühungen, und mit der Versicherung Königlicher und Fürstlicher Huld, Liebe und Gnade, womit Wir ihnen sammt und sonders jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4. September 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nostik und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Landtag	Abgeordnet	Landtag	Abgeordnet
---------	------------	---------	------------

II.

Zeit und Dauer der Landtage.



Landtag	Abgeordnet	Landtag	Abgeordnet
1828	18	1828	18
1829	18	1829	18
1830	18	1830	18
1831	18	1831	18
1832	18	1832	18
1833	18	1833	18
1834	18	1834	18
1835	18	1835	18
1836	18	1836	18
1837	18	1837	18
1838	18	1838	18
1839	18	1839	18
1840	18	1840	18
1841	18	1841	18
1842	18	1842	18
1843	18	1843	18
1844	18	1844	18
1845	18	1845	18
1846	18	1846	18
1847	18	1847	18
1848	18	1848	18
1849	18	1849	18
1850	18	1850	18
1851	18	1851	18
1852	18	1852	18
1853	18	1853	18
1854	18	1854	18
1855	18	1855	18
1856	18	1856	18
1857	18	1857	18
1858	18	1858	18
1859	18	1859	18
1860	18	1860	18
1861	18	1861	18
1862	18	1862	18
1863	18	1863	18
1864	18	1864	18
1865	18	1865	18
1866	18	1866	18
1867	18	1867	18
1868	18	1868	18
1869	18	1869	18
1870	18	1870	18
1871	18	1871	18
1872	18	1872	18
1873	18	1873	18
1874	18	1874	18
1875	18	1875	18
1876	18	1876	18
1877	18	1877	18
1878	18	1878	18
1879	18	1879	18
1880	18	1880	18
1881	18	1881	18
1882	18	1882	18
1883	18	1883	18
1884	18	1884	18
1885	18	1885	18
1886	18	1886	18
1887	18	1887	18
1888	18	1888	18
1889	18	1889	18
1890	18	1890	18
1891	18	1891	18
1892	18	1892	18
1893	18	1893	18
1894	18	1894	18
1895	18	1895	18
1896	18	1896	18
1897	18	1897	18
1898	18	1898	18
1899	18	1899	18
1900	18	1900	18

Landtag,		Einberufung,			Vertagung.		
ordentlicher.	außerordentlicher.	resp. Wiedereinberufung.					
Jahr.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1833/34	.	22.	Januar	1833	.	.	.
1836/37	.	8.	November	1836	.	.	.
1839/40	.	5.	November	1839	.	.	.
1842/43	.	15.	November	1842	.	.	.
1845/46	.	9.	September	1845	.	.	.
.	1847	18.	Januar	1847	.	.	.
.	1848	18.	Mai	1848	.	.	.
1849	.	10.	Januar	1849	.	.	.
1849/50	.	30.	October	1849	.	.	.
1850/51	.	15.	Juli	1850	.	.	.
1851/52	.	1.	December	1851	.	.	.
.	1854	5.	October	1854	.	.	.
1854/55	.	29.	December	1854	.	.	.
1857/58	.	11.	November	1857	.	.	.
.	1859	23.	Mai	1859	.	.	.
1860/61	.	1.	November	1860	.	.	.
.	1862	19.	Mai	1862	.	.	.
1863/64	.	3.	November	1863	.	.	.
.	1866	23.	Mai	1866	.	.	.
1866/68	.	12.	November	1866	16.	Februar	1867
.	.	29.	April	1867	11.	Mai	1867
.	.	1.	November	1867	.	.	.
1869/70	.	27.	September	1869	.	.	.
1871/73	.	29.	November	1871	6.	April	1872
.	.	22.	Mai	1872	23.	Mai	1872
.	.	28.	October	1872	.	.	.
1873/74	.	13.	October	1873	12.	Februar	1874
.	.	27.	April	1874	13.	Juni	1874
.	.	1.	October	1874	.	.	.
1875/76	.	12.	October	1875	28.	October	1875
.	.	21.	Februar	1876	.	.	.
1877/78	.	24.	October	1877	21.	Februar	1878
.	.	22.	Mai	1878	.	.	.
1879/80	.	3.	November	1879	.	.	.

Auflösung.			Schluß.			Dauer.	
Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Monate	Tage.
.	.	.	29.	October	1834	21	9
.	.	.	3.	December	1837	12	26
.	.	.	22.	Juni	1840	7	18
.	.	.	21.	August	1843	9	7
.	.	.	17.	Juni	1846	9	9
.	.	.	24.	März	1847	2	8
.	.	.	17.	November	1848	6	1
30.	April	1849	.	.	.	3	22
1.	Juni	1850	.	.	.	7	3
.	.	.	12.	April	1851	8	29
.	.	.	24.	Mai	1852	5	25
.	.	.	29.	December	1854	2	26
.	.	.	7.	August	1855	7	10
.	.	.	10.	August	1858	9	.
.	.	.	11.	Juni	1859	.	20
.	.	.	2.	August	1861	9	2
.	.	.	28.	Juni	1862	1	11
.	.	.	23.	August	1864	9	21
.	.	.	14.	Juni	1866	.	23
.	10	18
.	.	.	30.	Mai	1868	.	.
.	.	.	24.	Februar	1870	4	28
.	8	24
.	.	.	10.	März	1873	.	.
.	5	28
.	.	.	10.	October	1874	.	.
.	.	.	1.	Juli	1876	4	27
.	6	4
.	.	.	23.	Juli	1878	.	.
.	.	.	10.	März	1880	4	6

Titel		Verfasser		Verlag		Jahr	
Nr.	Blätter	Nr.	Blätter	Nr.	Blätter	Nr.	Blätter
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50

III.

Die Directorien
der Landtage.



III

Die Geschichte

von

Landtag 1833.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ernst Gustav von **Gersdorf**
auf Gröbzig,
Landesältester der Oberlausitz.

Stellvertreter:

Herr Dr. Christian Adolph
Deutrich,
Bürgermeister zu Leipzig.

1. Sekretär:

Herr Ludwig Friedrich Ferdinand
von **Zedtwig** auf Neukirchen,
Hof- und Justizrath.

2. Sekretär:

Herr Ernst Friedrich **Sarg**,
Bürgermeister zu Budissin.

Präsident:

Se. Excellenz Herr Wilhelm Friedrich
August von **Leyser** auf Gersdorf,
Generallieutenant.

Stellvertreter:

Herr Dr. Carl Heinrich **Haase**,
Beisitzer des Schöppenstuhls
und Vorsteher der Stadtverordneten
zu Leipzig.

1. Sekretär:

Herr Friedrich Christian
Bergmann,
Stadtrichter zu Zittau.

2. Sekretär:

Herr Friedrich Wilhelm **Nichter**,
Stadtrichter zu Grimma.

Landtag 1836.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ernst Gustav von Gersdorf
auf Grödiß,
Kreisdirector zu Budissin.

Stellvertreter:

Herr Dr. Christian Adolph
Deutrich,
Bürgermeister zu Leipzig.

1. Sekretär:

Herr Ludwig Friedrich Ferdinand
von Zedtwig auf Neukirchen,
Geh. Rath.

2. Sekretär:

Herr Ernst Friedrich Sarg,
Bürgermeister zu Budissin.

Präsident:

Herr Carl Friedrich
Reiche-Eisenstuck zu Annaberg,
auf Schönsfeld.

Stellvertreter:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsrath zu Leipzig.

1. Sekretär:

Herr Friedrich Wilhelm Richter,
Stadtrichter zu Grimma.

2. Sekretär:

Herr Christian Ehrenfried
Püschel,
Stadtrath zu Zittau.

Landtag 1839.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ernst Gustav von Gersdorf
auf Gröditz,
Kreisdirector zu Budissin.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsrath zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Dr. Christian Adolph
Deutrich,
Bürgermeister zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Ernst Philip von Kiesen-
wetter auf Dohlisch,
Stiftsverweser.

1. Sekretär:

Herr Gustav Heinrich
Freiherr von Biedermann auf Nieder-
forschheim,
Amtshauptmann und Canonicus
des Collegiatstifts Wurzen.

1. Sekretär:

Herr Dr. Robert Gotthardt
Schröder,
Stadtrichter zu Rochlitz.

2. Sekretär:

Herr Paul August Nitterstädt,
Bürgermeister zu Pirna.

2. Sekretär:

Herr Friedrich Theophil Hensel,
Justizamtmann zu Camenz.

Landtag 1842.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ernst Gustav von Gersdorf
auf Grödiß,
Kreisdirector zu Budissin.

Stellvertreter:

Herr Albert von Carlowitz
auf Raundorf,
Regierungsrath.

1. Sekretär:

Herr Gustav Heinrich
Freiherr von Biedermann auf Nieder-
forschheim,
Amtshauptmann und Canonicus
des Collegiatstifts Wurzen.

2. Sekretär:

Herr Paul August Mitterstädt,
Bürgermeister zu Pirna.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsrath zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Christian Gottlieb Eisenstuck
zu Dresden,
Ober-Steuer-Procurator.

1. Sekretär:

Herr Dr. Robert Gotthardt
Schröder,
Stadtrichter zu Rochlitz.

2. Sekretär:

Herr Moriz Nothe,
Kreisamtmann zu Schwarzenberg.

Landtag 1845.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Albert von Carlowitz
auf Raundorf und Oberschöna,
Regierungsrath.

Präsident:

Herr Alexander Carl Herrmann
Braun,
Gerichtsdirector zu Plauen.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath &c.

Stellvertreter:

Herr Christian Gottlieb Eisenstuck
zu Dresden,
Ober-Steuer-Procurator.

1. Sekretär:

Herr Gustav Heinrich
Freiherr von Biedermann auf Nieder-
forschheim,
Amtshauptmann und Canonicus
des Collegiatstifts Wurzen.

1. Sekretär:

Herr Friedrich Theophil Hensel,
Justizamtmann zu Camenz.

2. Sekretär:

Herr Paul August Ritterstädt,
Bürgermeister zu Pirna.

2. Sekretär:

Herr Carl Hugo Tzschucke,
Bürgermeister zu Meissen.

Außerordentlicher Landtag 1847.

I. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath u.

Stellvertreter:

Herr Carl Balthasar Sübler,
Bürgermeister zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Gustav Heinrich
Freiherr von Biedermann auf Nieder-
forchheim,
Amtshauptmann und Canonicus
des Collegiatstifts Wurzen.

2. Sekretär:

Herr Paul August Ritterstädt,
Bürgermeister zu Pirna.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Dr. Alexander Carl
Herrmann Braun,
Gerichtsdirector zu Plauen.

Stellvertreter:

Herr Erdmann August von Thielau
auf Kleinradmeritz,
Landesältester.

1. Sekretär:

Herr Friedrich Theophil Hensel,
Justizamtmann zu Camenz.

2. Sekretär:

Herr Carl Hugo Tzschucke,
Bürgermeister zu Meissen.

Außerordentlicher Landtag 1848.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Rittmeister v. d. Armee.

Präsident:

Herr Franz Kaver Newiger,
Stadtrath zu Chemnitz.

Stellvertreter:

Herr Ernst Wilhelm Gottschald,
Bürgermeister zu Plauen.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Wilhelm
Pfothbauer,
Bürgermeister zu Glauchau.

1. Sekretär:

Herr Gustav Heinrich
Freiherr von Biedermann auf Nieder-
forchheim,
Amtshauptmann und Canonicus
des Collegiatstifts Wurzen.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten
auf Kröstan,
Gerichtsdirector und Advocat.

2. Sekretär:

Herr Paul August Mitterstädt,
Bürgermeister zu Pirna.

2. Sekretär:

Herr Franz Ludwig Siegel,
Advocat zu Dschas.
(Stellvertr. Abg. d. 5. St. B.)

Landtag 1849.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Dr. Hermann Joseph,
Advocat und Gutsbesitzer zu Lindenau.

1. Vicepräsident:

Herr Carl Hugo Tschucke,
Bürgermeister zu Meißen.

2. Vicepräsident:

Herr Wilhelm August Ernst Haden,
Freigutsbesitzer zu Lohdorf,
Ablösungscommissar.

1. Sekretär:

Herr Johann Friedrich Hohlfeld,
Buchdruckereibesitzer zu Löbau.

2. Sekretär:

Herr Adolph Moriz Jungnickel,
Erbrichter zu Reinholdshain.

Präsident:

Herr Adolf Ernst Hensel,
Stadtrath zu Zittau.

1. Vicepräsident:

Herr Dr. Wilhelm Michael
Schaffrath,
Stadtrichter zu Neustadt bei Stolpen.

2. Vicepräsident:

Herr Samuel Erdmann Tschirner,
Advocat zu Budissin.

1. Sekretär:

Herr Karl Louis Frißche,
Forstakademie-Sekretär zu Tharandt.

2. Sekretär:

Herr Eduard Theodor Jäkel,
Schriftsteller zu Leipzig.

Landtag 1849/50.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Robert Georgi,
Staatsminister a. D., zu Mylau.

1. Vicepräsident:

Herr Constantin Schenk,
Landesbestallter der Oberlausitz,
zu Budissin.

2. Vicepräsident:

Herr Franz August Mammen,
Kaufmann zu Plauen.

1. Sekretär:

Herr Simon Gustav Meisel,
Landgerichtsdirector zu Kirchberg.

2. Sekretär:

Herr Wolfgang Freiherr von Herder,
Oberbergamtsassessor a. D.
und Rittergutsbesitzer zu Rauenstein.

Präsident:

Herr Emil Cuno,
Appellationsrath zu Zwickau.

1. Vicepräsident:

Herr Dr. Gustav Friedrich Held,
Geh. Rath zu Dresden.

2. Vicepräsident:

Herr Ludwig Haberkorn,
Bürgermeister zu Camenz.

1. Sekretär:

Herr Carl Friedrich Hohlfeld,
Justizamtmann zu Stollberg.

2. Sekretär:

Herr Friedrich Wilhelm Prüfer,
Amtsactuar zu Mügeln.

Landtag 1850/51.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Rittmeister v. d. Armee.

Stellvertreter:

Herr Ernst Wilhelm Gottschald,
Bürgermeister zu Plauen.

1. Sekretär:

Herr Eduard Carl Friedrich
Adolph von Polenz
auf Oberforchheim,
Geheimer Finanzrath.

2. Sekretär:

Herr Adolph Traugott Eduard
Starke,
Bürgermeister zu Budissin.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsrath zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Theodor
von Criegern auf Thumitz,
Oberappellationsrath zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolph Kasten
auf Kröstan,
Gerichtsdirector und Advocat
zu Treuen.

2. Sekretär:

Herr Johann August Scheibner,
Bürgermeister zu Annaberg.

Landtag 1851/52.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Rittmeister v. d. Armee.

Stellvertreter:

Herr Ernst Wilhelm Gottschald,
Bürgermeister zu Plauen.

1. Sekretär:

Herr Adolph Traugott Eduard
Starke,
Bürgermeister zu Budissin.

2. Sekretär:

Herr Ludwig Eduard Victor
von Zehmen auf Stauchitz,
Regierungsrath.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsgerichtsrath
zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Theodor
von Criegern auf Thumitz,
Appellationsgerichtspräsident
zu Budissin.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten
auf Kröstaun,
Gerichtsdirector und Advocat
zu Treuen.

2. Sekretär:

Herr Johann August Scheibner,
Bürgermeister zu Annaberg.

Außerordentlicher Landtag 1854.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Neuth,
Rittmeister v. d. Armee.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase
Appellationsgerichtsrath
zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Ernst Wilhelm Gottschald,
Bürgermeister zu Plauen.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Theodor
von Criegern auf Thumitz,
Appellationsgerichtspräsident
zu Budissin.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Raunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten
auf Kröstan,
Gerichtsdirector und Advocat
zu Treuen.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

2. Sekretär:

Herr Wilhelm Anton,
Stadtrichter zu Borna.

Landtag 1854/55.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Rittmeister v. d. Armee.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Naunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsgerichtsrath
zu Leipzig.

Stellvertreter:

Herr Friedrich Theodor
von Criegern auf Thumitz,
Appellationsgerichtspräsident
zu Budissin.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten
auf Kröstan,
Gerichtsdirector und Advocat
zu Treuen.

2. Sekretär:

Herr Wilhelm Anton,
Stadtrichter zu Borna.

Landtag 1857/58.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Major v. d. Armee.

Präsident:

Herr Dr. Carl Heinrich Haase,
Appellationsgerichts-Vizepräsident
a. D.
zu Leipzig.

Vizepräsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath a. D.

Vizepräsident:

Herr Dr. Alexander Carl
Hermann Braun,
Geh. Regierungsrath und Amtshaupt-
mann zu Plauen,

(Vom 31. Mai 1858 ab.)

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberhorn,
Bürgermeister zu Bittau.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Raunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Kröstan.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

2. Sekretär:

Herr Friedrich Wilhelm Finke,
Bürgermeister zu Schöneck.

Außerordentlicher Landtag 1859.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Major v. d. Armee.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Haberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

Vicepräsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Röttha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath a. D.

Vicepräsident:

Herr Friedrich Theodor
von Criegern,
Appellationsgerichtspräsident
zu Bautzen,
Rittergutsbesitzer auf Thumitz.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Raunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Kröftau.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

2. Sekretär:

Herr Friedrich Wilhelm Finke,
Bürgermeister zu Schöneck.

Landtag 1860/61.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Major v. d. Armee.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Haberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

Vicepräsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath a. D.

Vicepräsident:

Herr Fr. Wilhelm Dehmichen,
Rittergutsbesitzer auf Choren,
als Brauschänkengutsbesitzer
zu Obertoppschädel.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Raunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Krösta.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

2. Sekretär:

Herr Friedrich Wilhelm Finke,
Bürgermeister und Advocat
zu Schöneck.

Außerordentlicher Landtag 1862.

I. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Ernst von Schönfels
auf Reuth,
Major v. d. Armee.

Vicepräsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath a. D.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Maunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

2. Sekretär:

Herr Eduard Zimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberhorn,
Bürgermeister zu Bittau.

Vicepräsident:

Herr Fr. Wilhelm Dehmichen,
Rittergutsbesitzer auf Choren,
als Brauschänkengutsbesitzer
zu Obertoppschädel.

1. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolf Kasten,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Kröstaun.

2. Sekretär:

Herr Dr. Karl Loth,
Advocat zu Meissen.

Landtag 1863/64.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Finanzrath a. D.

Vicepräsident:

Herr Wilhelm Pfotenhauer,
Oberbürgermeister zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Naunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

Vicepräsident:

Herr Fr. Wilhelm Schmichen,
Rittergutsbesitzer auf Choren,
als Braunschänkengutsbesitzer
zu Obertoppschädel.

1. Sekretär:

Herr Dr. Karl Loth,
Advocat zu Meissen.

2. Sekretär:

Herr Alexander Theodor Adolph
Schenk,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Cornßig.

Außerordentlicher Landtag 1866.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Geh. Rath.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberkorn,
Bürgermeister zu Zittau.

Vicepräsident:

Herr Wilhelm Pfotenhauer,
Oberbürgermeister zu Dresden.

Vicepräsident:

Herr Fr. Wilhelm Dehmichen,
Rittergutsbesitzer auf Choren,
als Brauschänfengutsbesitzer
zu Obertoppschädel.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy,
Amtshauptmann zu Meißen.

1. Sekretär:

Herr Dr. Karl Loth,
Advocat zu Meißen.

2. Sekretär:

Herr Heinrich Ludolph Kasten,
Kreisvorsitzender und Friedensrichter
auf Kröstaun.

2. Sekretär:

Herr Alexander Theodor Adolph
Schenk,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Sornßig.

Landtag 1866/67 und 68.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr und Geh. Rath.

Vicepräsident:

Herr Wilhelm Pfotenhauer,
Oberbürgermeister zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Raunhof,
Amtshauptmann zu Meißen.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Haberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

Vicepräsident:

Herr Fr. Wilhelm Dehmichen,
Rittergutsbesitzer auf Choren,
als Brauschänkengutsbesitzer
zu Obertoppschädel.

1. Sekretär:

Herr Dr. Karl Loh,
Stadtrath und Advocat zu Meißen.

2. Sekretär:

Herr Alexander Theodor Adolph
Schenk,
Advocat und Rittergutsbesitzer
auf Sornßig.

Landtag 1869/70.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Friedrich Freiherr von Friesen
auf Rötha,
Kammerherr, Wirklicher Geh. Rath.

Vizepräsident:

Herr Wilhelm Pfotenhauer,
Oberbürgermeister zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Christoph Holm von Egidy
auf Naunhof,
Amtshauptmann zu Meissen.

2. Sekretär:

Herr Eduard Wimmer,
Bürgermeister zu Schneeberg.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberhorn,
Bürgermeister zu Bittau.

Vizepräsident:

Herr Lothar Ottokar Wilhelm
Streit,
Bürgermeister zu Zwickau.

1. Sekretär:

Herr Wilhelm Gustav Dietel,
Bürgermeister zu Wurzen.

2. Sekretär:

Herr Dr. Gensel,
Advocat und Handelskammersekretär
zu Leipzig.

Landtag 1871/72 und 73.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ludwig Eduard Victor
von **Behmen** auf **Stauchitz**,
Kammerherr, Kreisvorsitzender.

Präsident:

Herr Dr. **Wilhelm Schaffrath**,
Advocat zu **Dresden**.

Vicepräsident:

Herr **Friedrich Wilhelm**
Pfotenbauer,
Oberbürgermeister zu **Dresden**.

Vicepräsident:

Herr **Lothar Ottokar Wilhelm**
Streit,
Bürgermeister zu **Zwickau**.

1. Sekretär:

Herr **Conrad Eduard Löhre**,
Bürgermeister zu **Bauzen**.

1. Sekretär:

Herr **Wilhelm Gustav Dietel**,
Bürgermeister zu **Wurzen**.

2. Sekretär:

Herr **Hugo von Schüg**,
Advocat zu **Dresden**.

2. Sekretär:

Herr **Emil Bruno Mosch**,
Gerichtsamtmann zu **Colditz**.

Landtag 1873/74.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ludwig Eduard Victor
von **Behmen** auf Stauchitz,
Kammerherr, Kreisvorsitzender.

Vizepräsident:

Herr Friedrich Wilhelm
Pfotenbauer,
Oberbürgermeister zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Conrad Eduard **Löhr**,
Bürgermeister zu Bautzen.

2. Sekretär:

Herr Hugo von **Schüs**,
Advocat zu Dresden.

Präsident:

Herr Dr. Wilhelm **Schaffrath**,
Advocat zu Dresden.

Vizepräsident:

Herr Lothar Ottokar Wilhelm
Streit,
Bürgermeister zu Zwickau.

1. Sekretär:

Herr Wilhelm Gustav **Dietel**,
Bürgermeister zu Wurzen.

2. Sekretär:

Herr Johann Alfred von **Bahn**,
Amtshauptmann zu Glauchau.

Landtag 1875/76.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ludwig Eduard Victor
von Zehmen auf Stauchitz,
Kammerherr, Kreisvorsitzender.

Vizepräsident:

Herr Friedrich Wilhelm
Pfothenhauer,
Oberbürgermeister zu Dresden.

1. Sekretär:

Herr Conrad Eduard Lohr,
Bürgermeister zu Bautzen.

2. Sekretär:

Herr Hugo von Schüg,
Advocat zu Dresden.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Haberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

1. Vizepräsident:

Herr Lothar Ottokar Wilhelm
Streit,
Oberbürgermeister zu Zwickau.

2. Vizepräsident:

Herr Dr. Julius Pfeiffer,
Rittergutsbesitzer auf Burkersdorf
bei Ostritz.

1. Sekretär:

Herr Dr. Emil Hugo Carl Böhme,
Advocat zu Annaberg.

2. Sekretär:

Herr Dr. Walter Julius Gensel,
Advocat und Handelskammersekretär
zu Leipzig.

Stellvertretender 1. Sekretär:

Herr Carl Gustav Zumppe,
Gerichtsamtmann zu Stollberg.

Stellvertretender 2. Sekretär:

Herr Gustav Richter,
Professor zu Tharandt.

Landtag 1877/78.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ludwig Eduard Victor
von Zehmen auf Stauchitz,
Kammerherr, Kreisvorsitzender.

Vizepräsident:

Herr Franz Guido Sempel,
Landesältester, Regierungsrath a. D.,
auf Dhorn bei Pulsnitz.

1. Sekretär:

Herr Conrad Eduard Lohr,
Bürgermeister zu Baugen.

2. Sekretär:

Herr Richard Graf von Könneritz
auf Lossa bei Wurzen,
Geh. Rath.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

1. Vicepräsident:

Herr Lothar Ottokar Wilhelm
Streit,
Oberbürgermeister zu Zwickau.

2. Vicepräsident:

Herr Dr. Julius Pfeiffer,
Rittergutsbesitzer auf Burkersdorf
bei Ostritz.

1. Sekretär:

Herr Dr. Emil Hugo Carl Böhme,
Advocat zu Annaberg.

2. Sekretär:

Herr Gustav Richter,
Professor zu Tharandt.

Stellvertretender 1. Sekretär:

Herr Moritz Kirbach,
Advocat und Handels- und Gewerbe-
kammer-Sekretär zu Plauen.

Stellvertretender 2. Sekretär:

Herr Robert Körner,
Advocat zu Lengenfeld i. B.

Landtag 1879/80.

I. Kammer.

II. Kammer.

Präsident:

Herr Ludwig Eduard Victor
von Zehmen auf Stauchitz,
Kammerherr, Kreisvorsitzender.

Vizepräsident:

Herr Franz Guido Sempel,
Landesältester, Regierungsrath a. D.,
auf Ohorn bei Pulsnitz.

1. Sekretär:

Herr Conrad Eduard Lohr,
Bürgermeister zu Baugen.

2. Sekretär:

Herr Richard Graf von Könneritz
auf Vossa bei Wurzen,
Geh. Rath.

Präsident:

Herr Daniel Ferdinand Ludwig
Saberhorn,
Bürgermeister zu Zittau.

1. Vicepräsident:

Herr Lothar Ottokar Wilhelm
Streit,
Oberbürgermeister zu Zwickau.

2. Vicepräsident:

Herr Dr. Julius Pfeiffer,
Rittergutsbesitzer auf Burkensdorf
bei Ostritz.

1. Sekretär:

Herr Dr. Emil Hugo Carl Böhme,
Rechtsanwalt zu Annaberg.

2. Sekretär:

Herr Gustav Richter,
Professor zu Tharandt.

Stellvertretender 1. Sekretär:

Herr Moriz Kirbach,
Rechtsanwalt und Handels- und Ge-
werbekammer-Sekretär zu Plauen.

Stellvertretender 2. Sekretär:

Herr Carl Roth,
Kaufmann zu Dresden.

19 OCT 81

31. März 1978

Hort. Pax J. 538!

J. HERZOG
BUCHBINDEREI
LEIPZIG

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

18. Juli 1990	07. Okt. 1998	
6. Juni 1991		
11. Nov. 1991		
29. Nov. 1991		
12. Dez. 1991		
29. Okt. 1992		
19. Aug. 1993		
19. Juni 1997		
08. April 1998		
02. Mai 1998		
digitalisiert	ppn: 301609055	

III/9/280 JG 162

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0561566

X

H